

**Gesetzesantrag**  
des Landes Baden-Württemberg

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygiene-gesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung****A. Problem**

Aufgrund der stark gestiegenen Schwarzwildstrecke treten zunehmend organisatorische Probleme bei der praktischen Durchführung der Trichinenuntersuchung auf.

Insbesondere während der Sommermonate ist eine Unterbrechung der Kühlung durch den Transport der Tierkörper zur Untersuchungsstelle aus Verbraucherschutzgründen abzulehnen. Die Probenahme mit Kennzeichnung der Wildtierkörper vor Ort in den Wildkammern durch amtliches Personal erfordert einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

**B. Lösung**

Durch Änderung des Fleischhygienegesetzes wird die Möglichkeit eröffnet, dass die zuständige Behörde Jagdausübungsberechtigte in ihrem jeweiligen Jagdbezirk mit der Probenahme bei Wildschweinen beauftragen kann.

Durch die Vergabe von amtlichen Wildmarken und entsprechend nummerierten Wildursprungsscheinen wird sichergestellt, dass die Trichinenprobe und das Untersuchungsergebnis dem Wildtierkörper eindeutig zuzuordnen sind. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass bei Wildschweinen auf die Kennzeichnung mit dem amtlichen Stempel "trichinenfrei" verzichtet werden kann. Hierzu ist die Änderung der Fleischhygieneverordnung erforderlich.

**C. Alternativen**

keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Beschaffung von Wildmarken und Wildursprungsscheinen

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Bei den zuständigen Behörden entsteht ein erhöhter personeller Aufwand durch die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine sowie durch die erforderlichen zusätzlichen Kontrollen.

Andererseits werden durch den Wegfall der Probenahme durch das amtliche Untersuchungspersonal Kosten eingespart, insbesondere Fahrtkosten.

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

**Bundesrat**

**Drucksache 21/04**

**08.01.04**

A - Fz - G

**Gesetzesantrag**  
des Landes Baden-Württemberg

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygiene-  
gesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung**

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 8. Januar 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat  
den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und  
der Fleischhygiene-Verordnung

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung  
des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Rudolf Böhmler



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Fleischhygienegesetzes**

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, ber. S. 1585) wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 22a Abs. 1 FIHG wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann Jagdausübungsberechtigte für ihren Jagdbezirk mit der Entnahme von Proben bei Wildschweinen, die von der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 erfasst werden, zur Untersuchung auf Trichinen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 beauftragen.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Fleischhygiene-Verordnung**

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 2003 (BGBl. I S. 1081), zuletzt geändert durch Artikel 2 der zweiten Änderungs-Verordnung vom 02. April 2003 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

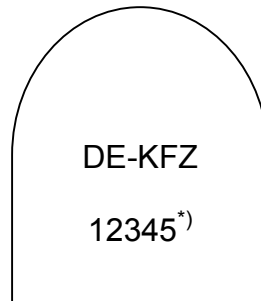
- a) Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bis 3 hat der Jagdausübungsberechtigte die Untersuchung auf Trichinen im Falle der Entnahme von Proben nach § 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes unter Verwendung des

Wildursprungsscheins nach Anlage 2 Kapitel VI Nr. 5.2 bei der für den Erlegungsort zuständigen Behörde anzumelden.“

- b) In Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.4 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach durchgeführter Trichinenuntersuchung“ die Wörter „, ausgenommen im Falle der Entnahme von Proben nach § 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes,“ eingefügt.
- c) Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Klammerzusatz unter „Anlage 2“ wird wie folgt gefasst:
- „(zu § 4 Abs. 2 Satz 4 und den §§ 10a bis 10c und 11c)“.
- bb) In Kapitel VI wird nach Nummer 4.3 folgende Nummer angefügt:
- „5. Im Falle der Entnahme von Proben nach § 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes hat der Jagdausübungsberechtigte an jedem Tierkörper der Wildschweine eine ihm von der zuständigen Behörde ausgegebene, nicht wiederverwendbare Wildmarke anzubringen, die dem Muster nach Nummer 5.1 in Größe und Inhalt entspricht. Die Angaben auf der Wildmarke werden von dem Jagdausübungsberechtigten auf dem ihm von der zuständigen Behörde ausgegebenen Wildursprungsschein eingetragen. Der Wildursprungsschein besteht aus einem für die zuständige Behörde bestimmten Original und zwei Durchschriften und entspricht unbeschadet weiterer Angaben dem Muster nach Nummer 5.2 in Form und Inhalt. Der Jagdausübungsberechtigte darf Tierkörper von Wildschweinen nach Satz 1 erst nach Abschluss der amtlichen Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes und nur unter Beifügung einer ihm von der zuständigen Behörde, auch elektronisch, übermittelten Durchschrift des Wildursprungsscheins abgeben. Der Jagdausübungsberechtigte hat die zweite Durchschrift des Wildursprungsscheins zwei Jahre lang aufzubewahren.“

- 5.1 Wildmarke für erlegtes Schwarzwild, das § 1 Abs. 1 Satz 3 des Fleischhygienegesetzes entspricht und bei dem gemäß Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.4 Satz 2 die amtliche Kennzeichnung unterbleibt:



---

<sup>\*)</sup> Dabei bedeutet:

DE	Deutschland
KFZ	Kraftfahrzeugkennzeichen des Kreises
12345	fortlaufende, registrierte Nummer.

- 5.2 Muster Wildursprungsschein

Muster

**Wildursprungsschein**

DE-[KFZ]-□□□□□□

Jagdbezirk, Erlegungsort \_\_\_\_\_

Erleger \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigter \_\_\_\_\_

Erlegungsdatum: \_\_\_\_\_ Zeitpunkt: \_\_\_\_\_ Uhr

Jagdausübungsberechtigter: Name, Adresse, (Tel.), Fax
--

Wild (Geschlecht<sup>1</sup>/ Gewicht/ Altersklasse): m  / w  /; \_\_\_\_\_ kg; ca. \_\_\_\_\_ Jahre

Todesursache <sup>1</sup>       Erlegung       Unfallwild       sonstiges Fallwild

**Vor dem Erlegen wurden keine Verhaltensstörungen beobachtet.** <sup>1</sup>

**Es wurden bei der Untersuchung keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.** <sup>1</sup>

**Besonderheiten:** Nachsuche  Ansitz/Pirsch  Treib-/ Drückjagd  Sonstiges:

---



---

Datum

Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten

**Amtliche Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes:**

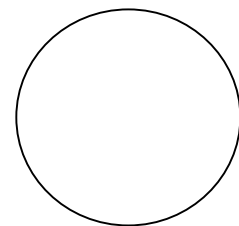
Antragsteller Name, Adresse, (Tel.), Fax
---

Untersucher Name, Adresse, (Tel.), Fax
---

Ergebnis

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

Unterschrift Untersucher



amtlicher Stempel



**Artikel 3**  
**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Fleischhygiene-Verordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen des Fleischhygienegesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Wildschweine, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, sind gemäß § 1 Absatz 3 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) amtlich auf Trichinen zu untersuchen. Die derzeitigen Regelungen schreiben verbindlich vor, dass die Entnahme der Trichinenproben aus den Wildkörpern vom amtlichen Personal vorgenommen werden muss. Das amtliche Personal bringt anschließend den amtlichen Stempel "trichinenfrei" am Wildkörper an.

Aufgrund der stark gestiegenen Schwarzwildstrecke treten zunehmend organisatorische Probleme bei der praktischen Durchführung der Trichinenuntersuchung auf.

Insbesondere während der Sommermonate ist eine Unterbrechung der Kühlung durch den Transport der Tierkörper zur Untersuchungsstelle abzulehnen. Die Probenahme mit Kennzeichnung der Wildtierkörper vor Ort in den Wildkammern durch amtliches Personal erfordert einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Zur Sammlung von Schwarzwild zu Verfügung gestellte Wildkammern haben nicht zu einer entscheidenden Verbesserung der Situation geführt.

Um diesen Problemen zu begegnen, sind bei Wildbret, das von der Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 3 FIHG erfasst wird (zum Eigenverzehr oder zur direkten oder lokalen Vermarktung bestimmt), nationale Regelungen erforderlich. Diese sind auch zulässig, da EU-Recht derartigen Regelungen nicht entgegensteht.

Deshalb soll die Trichinenproben-Entnahme durch den Jagdausübungsberechtigten ermöglicht werden. Dadurch erübrigt sich der Transport des ganzen Wildkörpers zur amtlichen Untersuchungsstelle bzw. eine gesonderte Anfahrt des amtlichen Personals zur jeweiligen Wildkammer ausschließlich zum Zwecke der Probenentnahme und Kennzeichnung. Die Untersuchung der Proben verbleibt wie bisher beim amtlichen Personal.

Bei Wildschweinen kann nur auf die Kennzeichnung mit dem amtlichen Stempel "trichinenfrei" verzichtet werden, wenn durch ein adäquates System sichergestellt wird, dass die Trichinenprobe und das Untersuchungsergebnis dem Wildtierkörper eindeutig zuzuordnen sind. Dies wird durch die Vergabe von amtlichen Wildmarken und entsprechend nummerierten Wildursprungsscheinen erreicht.

Das Ergebnis der Trichinenuntersuchung wird vom amtlichen Untersucher auf dem Wildursprungsschein eingetragen und in der Regel per Telefax übermittelt.

Die Wildursprungsscheine, die bei der Untersuchungsstelle aufbewahrt werden, sollen regelmäßig mit den vergebenen Wildmarken-Nummern bei der zuständigen Behörde abgeglichen werden. Im Falle der Kontrolle eines mit Wildmarke gekennzeichneten Tierkörpers kann im Zweifelsfall die Kopie des Wildursprungsscheines mit dem Original bei der Untersuchungsstelle verglichen werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung des Fleischhygienegesetzes**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung unter Buchstabe a wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, Jagdausübungsberechtigte für ihren Jagdbezirk mit der Entnahme von Proben bei Wildschweinen zur Untersuchung auf Trichinen in Fällen zu beauftragen, in denen mit Ausnahme der Trichinenuntersuchung die Fleischuntersuchung unterbleiben kann.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung

### **Zu Artikel 2**

#### **Änderung der Fleischhygiene-Verordnung**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung wird die Anmeldepflicht für die Untersuchung auf Trichinen geregelt.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung

##### **Zu Buchstabe c**

Durch die Ergänzung der Anlage 2 wird das Verfahren der Probenahme, die Kennzeichnungselemente der Wildmarke sowie der Inhalt des Wildursprungsscheins geregelt.

### **Zu Artikel 3**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Durch Artikel 3 wird die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang geregelt.

### **Zu Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Regelung enthält die erforderliche Vorschrift über das Inkrafttreten.